

25.11.22

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat bekräftigt, dass der Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland auf der Grundlage der breit abgestimmten Vorschläge der Borchert-Kommission erfolgen muss.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine verbindliche Kennzeichnungspflicht für inländische und ausländische Waren anzustreben, um einen effektiven Tierschutz durchzusetzen. Es gilt, eine Schlechterstellung inländischer Produzenten und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu vermeiden. Um eine gleichartige Kennzeichnung für in- und ausländische Produkte zu ermöglichen, bedarf es der Schaffung entsprechender europarechtlicher Grundlagen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken.

3. Im Sinne des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes erachtet der Bundesrat eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung auf EU-Ebene für unverzichtbar. Er bittet die Bundesregierung, sich hierfür weiterhin einzusetzen, und sagt seine Unterstützung zu.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung für inländische Produzenten im Vergleich zu Produzenten aus anderen Mitgliedstaaten, die einer Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen, keinen Nachteil bedeuten.
5. Das Gesetz bringt erheblichen Verwaltungsaufwand und damit verbundene zusätzliche Kosten für Lebensmittelunternehmen mit sich, die letztlich zu höheren Produktpreisen führen und damit die Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen. Dies birgt die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aus Kostengründen eher auf günstigeres Fleisch aus Haltungen mit gesetzlichem Mindeststandard oder ungelabeltes Fleisch aus dem Ausland zurückgreifen. Es ist anzunehmen, dass inländische Betriebe durch die Vermarktung von Fleisch von im Ausland gehaltenen Tieren sowie Verlagerung der Schlachtung ins Ausland versuchen werden, die Pflicht zur Tierhaltungskennzeichnung zu umgehen. Dies wäre kontraproduktiv hinsichtlich des Zieles, die regionale Schlachtung aus Gründen des Tierschutzes zu erhalten und zu fördern.
6. Um das Vertrauen in die staatliche Kennzeichnung zu gewährleisten und informierte Verbraucherentscheidungen zu ermöglichen, gilt es zu verhindern, dass Tierhaltungsstandards durch die Verlagerung von Aufzucht und Schlachtung ins europäische Ausland oder in Drittstaaten umgangen werden.
7. Der Bundesrat bittet zu prüfen, wie sich die Umgehung der Regeln zur Kennzeichnung verhindern lassen, zum Beispiel, wenn Fleisch von im Ausland gehaltenen Tieren vermarktet oder die Schlachtung ins Ausland verlagert wird.

8. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, auch tierische Produkte, die außerhalb Deutschlands produziert, aber innerhalb Deutschlands verkauft und gehandelt werden, in die Kennzeichnung miteinzubeziehen. Hierdurch wird eine Annäherung der Marktbedingungen für deutsche und ausländischen Produzierende erreicht und den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein informierter Vergleich der Produkte ermöglicht. In diesem Kontext begrüßt der Bundesrat, dass der Gesetzentwurf zumindest eine freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ermöglicht. Allerdings soll die Sicherstellung der Anforderungen durch den Lebensmittelhersteller lediglich „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“ erfolgen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um eine Präzisierung dieser Regelung, damit eine potentielle Benachteiligung inländischer Produkte verhindert werden kann.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwiefern eine Ausweisung ausländischer Ware, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegt und dieser auch nicht freiwillig nachkommt, europarechtskonform möglich ist. Dies würde einen Anreiz zur freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung bieten und die Transparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhöhen. Der Bundesrat befürwortet in diesem Zusammenhang auch die geplante Ausweitung der Herkunftskennzeichnung.
10. Der Bundesrat stellt fest, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer hoch sind bei gleichzeitigem Fehlen von konkreten Regelungen dazu. Die Bundesregierung wird gebeten, insoweit durch eindeutige Regelungen für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, ein praxistaugliches Verfahren festzulegen, mit dem die Rückverfolgbarkeit bei verschiedenen Haltungseinrichtungen innerhalb eines Betriebs sowie die Kennzeichnung der Nebenprodukte der Schlachtung mit vertretbarem Organisationsaufwand sichergestellt werden kann.

12. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in § 20 des Gesetzentwurfs sich von denen in § 44 Absatz 3 des LFGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung unterscheiden, womit sich widersprechende Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln ergeben würden.
13. Der Bundesrat hält fest, dass neben der Tierart Schwein auch andere Tierarten einzubeziehen sind, zudem sind weitere Vermarktungswege besonders der Bereich der Außer-Haus-Verpflegung sowie der Gastronomie als auch verarbeitete Ware in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufzunehmen. Bei der Tierart Schwein ist auch die der Mast vorgelagerte Ferkelerzeugung und Sauenhaltung in die Regelung einzubeziehen.
14. Die Bundesregierung wird um Konkretisierung der Parameter der Tierhaltungskennzeichnung gebeten. So bedarf es aus Sicht des Bundesrats näherer Ausführungen zu nicht hinreichend bestimmten Begriffen wie bei der erhöhten Ebene bezüglich deren Bodengestaltung, Rampenanforderung und Flächenanrechnung sowie zur Funktion und Zielsetzung bei der Einziehung von Trennwänden in der Haltungsform „Stall und Platz“.
15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem um die Konkretisierung der in § 11 und in Anlage 7 des Gesetzentwurfs aufgeführten Sonderfälle und wie diese darzustellen sind. Gerade bei sehr kleinen Prozentanteilen ist es fraglich, ob diese immer eindeutig nachvollzogen werden können. Daher sollte durch die Bundesregierung geprüft werden, ob es einen Mindestanteil geben sollte, ab dem die Anteile der einzelnen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung anzugeben sind.
16. Der Bundesrat begrüßt, dass die Regelungen zum sogenannten „Frischlufstall“ nun im Gesetzentwurf und nicht mehr in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgesehen sind. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit auch bei der Haltung im „Frischlufstall“ die Anforderungen der Haltungsform „Stall + Platz“ erfüllt werden können und dies entsprechend zu regeln. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, die Regelungen in Anlage 4 auf ihre Vereinbarkeit mit den in Bezug genommenen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu überprüfen. Handlungsbedarf besteht mit Blick auf die Erwartungshaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher,

die bei einer höheren Einstufung auch von einer Steigerung der Haltungsanforderungen ausgehen, was hinsichtlich der Anforderungen für den „Frischluftstall“ im Verhältnis zur Haltungsform „Stall + Platz“ jedoch nicht gilt.

17. Der Bundesrat fordert, bei der Einführung einer verbindlichen Kennzeichnungspflicht bestehende freiwillige Kennzeichnungen und Überwachungssysteme zu berücksichtigen und nicht in ihrer Existenz zu gefährden. Die finanziellen und bürokratischen Belastungen der Unternehmen müssen gerade in der derzeitigen Lage so gering wie möglich gehalten werden.
18. Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch die Umsetzung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung bestehende tiergerechte Haltungssysteme und gut etablierte privatwirtschaftliche Label (z.B. ITW oder QS) nicht vom Markt verdrängt werden dürfen.
19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob etablierte Label zur Kennzeichnung der Haltungsform in das TierHaltKennzG integriert werden können. Dies würde eine „Labelflut“ verhindern und bei Verbraucherinnen und Verbrauchern für mehr Transparenz sorgen.
20. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Kennzeichnungspflichten nicht in bestimmten Fällen weiter vereinfacht werden könnten.

Begründung:

Für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen und damit oft regionale, handwerklich arbeitende Betriebe stellen Kennzeichnungspflichten und die damit einhergehende personalintensive Beschäftigung mit diesen Vorgaben und deren Umsetzung sowie mögliche Kontrollen eine erhebliche Belastung dar. Die dadurch entstehenden Kosten können nicht auf eine Vielzahl von Produkten umgelegt werden, was für regionale Betriebe mit oftmals nachhaltigen Wertschöpfungsketten und individuellen, regionale Gegebenheiten berücksichtigenden Lösungsansätzen einen empfindlichen Wettbewerbsnachteil nach sich zieht. Gerade in Krisenzeiten wirken sich solche Belastungen und ihre strukturellen Auswirkungen besonders negativ aus. Vor diesem Hintergrund sollte vertieft geprüft werden, ob Lösungen gefunden werden können, die den Verbraucherschutz einerseits und die Belange von kleineren Betrieben an einer im Betriebsalltag umsetzbaren Kennzeichnung andererseits ausreichend berücksichtigen. Dabei sollten, gerade bei handwerklichen Betrieben,

auch die Besonderheiten des Kundengesprächs, das interessierten Kunden die Möglichkeit zu Fragen nach dem Tierwohl in Bezug auf die angebotenen Produkte gibt, sowie die Meisterpflicht im Fleischerhandwerk einbezogen werden.

21. Zur Entlastung der Betriebe und Verwaltung weist der Bundesrat auf Folgendes hin:

- Es erscheint unverhältnismäßig, dass fehlende Mitteilungen zur Haltungseinrichtung zu einem Verbot der Tierhaltung führen können (vgl. § 41 – Übergangsvorschriften Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 1).
- Zur Eindämmung der vorgesehenen Melde-, Dokumentations-, Überwachungs- und Kontrollpflichten soll möglichst auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen und der Datentransfer durch digitale Lösungen anhand von Regelungen im Gesetz erleichtert werden. Dies gilt insbesondere für Betriebe der Haltungsform Stall, für die bereits eine Registrierung nach der Viehverkehrsverordnung vorliegt, und für den Biobereich, in dem bereits aktuelle Registrierungs- und Kontrolldaten der Kontrollstelle vorliegen.

22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie der hohe Verwaltungsaufwand aufgrund von Anzeige-, Erfassungs-, Dokumentations- und Kontrollpflichten reduziert werden kann.

23. Der Bundesrat schlägt vor, anstatt der Einrichtung von ländereigenen Registern, ein zentral geführtes Register durch den Bund analog dem Rindfleischetikettierungssystem vorzusehen, zudem wäre aus Effizienzgründen auch bei der Überwachung ein bundeseinheitlicher Vollzug des Gesetzes durch eine Bundesbehörde oder durch einen von einer Bundesbehörde beauftragten Dienstleister vorzuziehen.

24. Aus Sicht des Bundesrates dürfte der Erfüllungsaufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft zu gering bemessen sein. Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung wird insbesondere nicht berücksichtigt, dass für den Vollzug des Gesetzes in den Ländern neue Strukturen geschaffen werden und Personal in den zuständigen Behörden verstärkt werden muss.

25. Der Bundesrat kritisiert, dass der finanzielle Erfüllungsaufwand für die Überwachung und Kontrollen des Gesetzes durch die Länder deutlich unterschätzt wird, insbesondere müssen neben den Anlasskontrollen auch die Regelkontrolle berücksichtigt werden.
26. Der Bundesrat bedauert, dass die Möglichkeiten der Vor-Ort-Kontrolle auf anlassbezogene Kontrollen beschränkt worden sind und bittet die Bundesregierung, routinemäßige Kontrollen zu ermöglichen. Andernfalls befürchtet der Bundesrat, dass die Kontrolle an Effektivität einbüßt und Vorgaben des Gesetzes häufiger missachtet werden. Dies würde insbesondere den Verbraucherschutz beeinträchtigen.
27. Der Bundesrat verweist in Bezug auf die Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung auf den hohen Verwaltungsaufwand für die Länder. Er betont, dass das mit der Kennzeichnung einhergehende Überwachungskonzept mit den Verbrauchererwartungen im Einklang stehen muss. Vor diesem Hintergrund sollten aus Sicht des Bundesrates auch unabhängig von einem konkreten Verdacht Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen für Kontrollen ausländischer Betriebe geschaffen werden müssen und wie diese zügig voranzubringen sind.
28. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung neben der Zuständigkeit für die Genehmigung der freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel auch die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes hinsichtlich im Inland hergestellter Lebensmittel übertragen würde. Dies wäre durch die Bündelung kostengünstiger und effizienter als die Zuständigkeit verschiedener Behörden in den Ländern.
29. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Tierhaltungskennzeichnung wegen der hohen Verbrauchererwartungen sowie der erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betriebe einer verbindlichen Evaluation zu unterziehen ist. Im Rahmen dieser ist aus Sicht des Bundesrats unter anderem darauf zu achten, dass die Kategorien für Verbraucherinnen und Verbraucher einfach zu verstehen sind und die Haltungsbedingungen transparent wiedergegeben werden. Zudem sollte anhand praktischer Erfahrungen geprüft werden, ob das Kategoriensystem konsistent aufeinander aufbaut.

30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, begleitend zu diesem Gesetz verlässliche Aussagen zur Finanzierung zu machen und Anpassungen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Umbau bzw. Neubau der Ställe vorzunehmen.
31. Der Bundesrat bekräftigt, dass die Planungen des Bundes für die zeitgleich erforderlichen Rechtsänderungen zur Genehmigungsfähigkeit von tierwohlge-rechten Stallneu- und Umbauten zeitnah vorangetrieben werden müssen. Dies gilt ebenso für die begrüßenswerten Pläne des Bundes zur Einführung eines Bundesprogramms für die Finanzierung der investiven und der laufenden Kosten für die schweinehaltenden Betriebe. Somit ist – zunächst für diese Be-triebe – eine verlässliche Perspektive zur Finanzierung der entstehenden Kosten erkennbar.
32. Der Bundesrat weist auf die zwischen Anlage 4 und der ebenfalls von der Bun-desregierung vorgelegten 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (BR-Drucksache 511/22) bestehenden Doppelrege-lungen zu Haltungsvorgaben hin.
33. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zahlreiche Querverweise aus dem TierHaltKennzG (u. a. § 15, Anlage 4) zur Tierschutz-Nutztierhaltungs-verordnung rechtssystematische Fragen aufwerfen. Üblicherweise enthalten Ge-setze Verordnungsermächtigungen, von denen im Nachgang von der Exekutive Gebrauch gemacht werden kann. Im Entwurf des TierHaltKennzG wird dies hingegen umgekehrt und auf bestehendes Verordnungsrecht verwiesen.
34. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die BR-Drucksache 505/22 unvollständig ist. In § 34 fehlen offensichtlich Regelungen: Nummer 3 ohne Text, im Refe-rentenentwurf waren sowohl Nummer 3 (*Untersagung des Inverkehrbringens*) als auch Nummer 4 (*Verwendung für andere als ursprünglich vorgesehene Zwecke*) enthalten. Zudem ist die Begründung unvollständig (zu § 26 und § 27 zum Teil nur Klammern [...]).
35. Der Bundesrat fordert daher,
 - den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland auf der Grundlage der breit abgestimmten Vorschläge der Borchert-Kommission voranzutreiben,

- den aktuellen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Länder zu überarbeiten,
- die Finanzierung des Umbaus der Nutztierhaltung dauerhaft und verbindlich sicherzustellen.

Begründung:

Es wird als zwingend notwendig erachtet, den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland voranzubringen. Wie dies gelingen kann, zeigt das Gutachten der Borchert-Kommission. Auch aufgrund der sich weiter verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann dies nur gelingen, wenn ein verbindliches Gesamtkonzept vorliegt, welches den tierhaltenden Betrieben Planungssicherheit für notwendige Investitionen und laufende Mehrkosten bietet.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

36. Zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 TierHaltKennzG

In § 5 Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die automatische Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Umstellungsbetrieben mit der Haltungsform Auslauf/Freiland ist sachfremd, da Umstellungsbetriebe hinsichtlich der Haltungsform noch keinen Auflagen aus der EU-Öko-Verordnung unterliegen. Die Anforderungen hinsichtlich der Haltung sind erst nach dem Umstellungszeitraum einzuhalten.

37. Zu § 11 TierHaltKennzG

Bei Sonderfällen der Kennzeichnung sollten zur Vereinfachung und Ermöglichung des Vollzugs sowohl Bagatellregelungen als auch eine Beschränkung der Anteilsangaben auf 10-Prozentschritte vorgesehen werden.

38. Zu § 12 Absatz 3 TierHaltKennzG

§ 12 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Passus in § 12 Absatz 3 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist insofern unklar, als er nicht regelt, welcher Beteiligte entscheidet, ob eine Mitteilung der in § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genannten Angaben entfallen kann oder nicht.

Es stellt für die nach § 12 Absatz 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar, Nachforschungen anzustellen, ob und ggf. welcher Behörde die nach § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz erforderlichen Daten vorliegen und diese für jeden Einzelfall abzufragen.

Nicht zuletzt erscheint die Regelung auch schon deshalb entbehrlich, weil die in § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genannten Daten zur Tierart Schwein in dieser Form keiner anderen Behörde vorliegen dürften.

Falls eine entsprechende Regelung im Rahmen einer zukünftigen Erweiterung und Einbeziehung weiterer Tierarten sinnvoll wird, kann diese Regelung im Zusammenhang mit der dann ohnehin erforderlichen Erweiterung des Gesetzes aufgenommen werden.

39. Zu § 12 Absatz 5 TierHaltKennzG

§ 12 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 5 vorgesehene Antragspflicht ist entbehrlich, da der Anwendungsbereich des Gesetzes bereits auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln nach Anlage 1, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und zur Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt sind, begrenzt ist.

40. Zu § 13 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

In § 13 Absatz 1 Nummer 2 ist vor dem Wort „beendet“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Es sollte konkreter formuliert werden, dass die Haltung in einer angezeigten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wird. Andernfalls fiel ein Mastbetrieb, der im Rein-Raus-System wirtschaftet, ebenfalls unter diese Regelung und müsste turnusmäßig seine Tierhaltung an- und abmelden.

41. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

§ 19 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem Wort „Gewicht“ ist das Wort „durchschnittliche“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Tiere“ sind die Wörter „je Aufstallungsgruppe“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass nicht das Gewicht einzelner Tiere, sondern der jeweiligen Aufstallungsgruppe aufgezeichnet werden muss. Auch eine durchschnittliche Gewichtsangabe ist für eine korrekte Einstufung in den maßgeblichen Haltungsabschnitt ausreichend.

42. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 6 TierHaltKennzG

In § 19 Absatz 1 Nummer 6 sind nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „durch Angabe seiner Registernummer nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung“ einzufügen.

Begründung:

Über eine sogenannte Viehverkehrsverordnungsnummer nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung verfügen sowohl alle Betriebe, die tierische Nebenprodukte herstellen, als auch Schlachtbetriebe. Durch Angabe der Viehverkehrsverordnungsnummer ist für die Vollzugsbehörden genau nachvollziehbar, wohin die Tiere abgegeben wurden. Der Haltungsbetrieb ist gezwungen, eine sehr genaue Angabe zu machen.

43. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 5,

Nummer 6 TierHaltKennzG

§ 19 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „unter Angabe des Änderungsdatums“ einzufügen.
- b) In Nummer 6 sind nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „unter Angabe des Abgabedatums“ einzufügen.

Begründung:

Bei den Änderungen hinsichtlich Anzahl gehaltener Tiere, der Haltungsform und dem Verbleib der Tiere ist auch die Angabe eines Änderungs- bzw. Abgabedatums zur Nachvollziehbarkeit notwendig.

44. Zu § 19 Absatz 4 TierHaltKennzG

§ 19 Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Bezüglich Schweinen dürfte es bislang keine Aufzeichnungen geben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften in einer Form existieren, die den Anforderungen der BR-Drucksache 505/22 entsprechen. Es besteht daher das Risiko, dass die Tierhalter davon ausgehen, dass sie mit ihren Betriebsregistern nach § 42 Viehverkehrsverordnung den hier vorgegebenen Aufzeichnungspflichten bereits nachkommen. Diese Betriebsregister erfassen aber weder die Tiergruppen getrennt nach Haltungseinrichtung, noch Gewichte der Tiere bei Aufstallung, Haltungsform oder Änderungen der Haltungsform. Da keine routinemäßigen Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen sind, sollten alle möglichen Missverständnisse im Gesetzentwurf vermieden werden.

45. Zu § 21 Absatz 4 TierHaltKennzG

In § 21 Absatz 4 sind nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „in deutscher oder englischer Sprache“ einzufügen.

Begründung:

Analog zur Systematik des Gesetzes sollte auch in § 21 konkretisiert werden, dass die Aufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen sind.

46. Zu § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4,
Absatz 4 TierHaltKennzG

§ 22 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. die Kennnummern der Haltungseinrichtungen nach § 14, § 15 oder § 27.“

b) Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Für die Genehmigung von Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland ist gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die zuständige Behörde die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Lebensmittelunternehmens liegt.

Für die Mitteilung von ausländischen Haltungseinrichtungen inklusive Festlegung einer Kennnummer ist gemäß § 25 bis 27 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig.

Die grundsätzliche Regelung, dass für die Prüfung der Unterlagen und Festlegung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen die BLE zuständig ist, wird in § 22 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b Tierhaltungskennzeichnungsgesetz durchbrochen. Hier sollen auch Angaben ausländischer Haltungsbetriebe, die Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland beliefern, unmittelbar von der zuständigen Behörde am Sitzort des Lebensmittelunternehmens geprüft werden.

Die für die Genehmigung der Kennzeichnung von Lebensmitteln durch Lebensmittelunternehmer mit Sitz im Inland zuständige Behörde muss damit einen unverhältnismäßigen Mehraufwand leisten, um ggf. zahllose Angaben zu ausländischen Haltungseinrichtungen auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Eine Möglichkeit, die Angaben zur Tierhaltung tatsächlich und nicht nur auf Papier überprüfen zu können, hat die für den Lebensmittelunternehmer zuständige Behörde nicht.

Ausländische Haltungsbetriebe, die ihre Produkte über in- oder ausländische Lebensmittelunternehmen in Verkehr bringen lassen möchten, sollten daher ausnahmslos von der Möglichkeit der §§ 25 ff Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Gebrauch machen und die Haltungseinrichtung der BLE mitteilen. Die Lebensmittelunternehmer teilen dann zum Zweck der Genehmigung die Kennnummern der in- und ausländischen Haltungsbetriebe mit. Dieses Vorgehen erleichtert das Verwaltungsverfahren für alle Beteiligten und verlagert keine Verantwortlichkeiten auf Behörden, die die mitgeteilten Sachverhalte nicht überprüfen können.

Des Weiteren werden weder der ausländische Lebensmittelunternehmer, noch der ausländische Haltungsbetrieb unangemessen benachteiligt, da sowohl die Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs, als auch die Beantragung einer Kennnummer bei der BLE nach diesem Gesetz für nicht-deutsche Unternehmen/Haltungsbetriebe freiwillig sind.

47. Zu § 26 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

In § 26 Absatz 1 Nummer 2 ist das Wort „eingestellt“ durch die Wörter „dauerhaft beendet“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung sollte konkretisiert und analog zur Formulierung in § 13 Absatz 1 Nummer 2 gewählt werden. § 26 Absatz 1 Nummer 2 sollte nur dann greifen, wenn die Haltung in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wird. Andernfalls fiel ein Mastbetrieb, der im Rein-Raus-System wirtschaftet, ebenfalls unter diese Regelung und müsste turnusmäßig seine Tierhaltung an- und abmelden.

48. Zu § 30 Absatz 2 Satz 1 TierHaltKennzG

In § 30 Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „und den jeweils für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder zur Verfügung gestellt“ einzufügen.

Begründung:

Aus dem derzeitigen Gesetzentwurf ergibt sich keine Regelung, die die BLE ermächtigt, die erhobenen Daten über ausländische Lebensmittelunternehmen den Überwachungsbehörden der Länder zur Verfügung zu stellen.

49. Zu § 32 TierHaltKennzG

In § 32 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 20 Absatz 3 wird festgelegt, dass Betriebsinhaber inländischer Haltungseinrichtungen zum Zweck der Rückverfolgbarkeit die Kennnummer dem Lebensmittelunternehmen in der nachfolgenden Produktionsstufe zu übermitteln haben.

Analog zu § 20 Absatz 3 sollten auch ausländische Betriebe die Kennnummer der Haltungseinrichtung dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe zum Zweck der Rückverfolgbarkeit übermitteln. Dies ermöglicht dem Lebensmittelunternehmer, der Produkte von ausländischen Betrieben vermarkten möchte, auch, den Anforderungen nach § 21 Absatz 3 besser nachzukommen.

50. Zu § 34 Absatz 1 Satz 2 TierHaltKennzG

In § 34 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „anlassbezogen“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Erfordernis einer regelmäßigen Kontrolle in § 34 Absatz 1 Satz 2 steht nicht in Einklang mit den Regelungen zur Durchführung der Überwachung nach § 35. Danach werden der Behörde Betretungsrechte nur dann eingeräumt, sofern ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines Verstoßes gegeben ist. Betriebe können demnach durch die Behörden nicht im Rahmen einer anlasslosen Regelkontrolle betreten und kontrolliert werden. Die im Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen der zuständigen Behörde müssen jedoch im Einklang mit den Regelungen zur Durchführung der Überwachung stehen. Deshalb ist das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „anlassbezogen“ zu ersetzen.

51. Zu § 34 Absatz 2 TierHaltKennzG

§ 34 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Insbesondere kann sie

1. den Betriebsinhaber
 - a) zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsmitteilung auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Mitteilungen unrichtig geworden sind, oder
 - b) verpflichten, über die in § 19 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,
2. gegenüber dem Lebensmittelunternehmer nach § 3 Absatz 1 bei noch nicht von ihm an Endverbraucher abgegebenen Lebensmitteln
 - a) anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes zu ändern, oder
 - b) in Fällen, in denen eine Änderung der Kennzeichnung nicht möglich ist, untersagen, dass die von dem Verstoß betroffenen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden,
3. gegenüber dem Lebensmittelunternehmer nach § 3 Absatz 1 bei bereits von ihm an Endverbraucher abgegebenen Lebensmitteln anordnen, die Ware öffentlich zurückzurufen oder dem Endverbraucher berichtigte Informationen bereitzustellen,
4. gegenüber sonstigen Lebensmittelunternehmern, die von dem Verstoß betroffene Lebensmittel in den Verkehr gebracht haben, die Rücknahme die-

ser Lebensmittel anordnen.“

Begründung:

Da die Befugnisnormen der EU-Kontrollverordnung oder des LFGB nicht anwendbar sind, sind für einen effektiven Vollzug klare Regelungen im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz selbst zwingend erforderlich. Daher ist § 34 Absatz 2 in Satz 1 um eine allgemeine Befugnisnorm zu ergänzen. Die in § 34 insbesondere und nicht abschließend beschriebenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße greifen zu kurz, um den hohen Erwartungen der Verbraucher an die Richtigkeit von Produktangaben entsprechen zu können und sollten deshalb um weitere typische Fallkonstellationen ergänzt werden.

52. Zu § 34 Absatz 3 - neu - TierHaltKennzG

Dem § 34 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung:

§ 34 des Gesetzentwurfs regelt nicht, dass Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift keine aufschiebende Wirkung haben. Die Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit ist für einen effektiven Verbraucherschutz jedoch unabdingbar, da ohne eine solche Regelung eine Anordnung des Sofortvollzugs im Einzelfall regelmäßig an den Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO scheitern dürfte. Im Hauptsacheverfahren dürfte es aufgrund des Ablaufens des Haltbarkeitsdatums der betroffenen Lebensmittel regelmäßig zu keiner gerichtlichen Klärung mehr kommen.

53. Zu Anlage 3

In Anlage 3 sollte klarer dargestellt werden, welcher Haltungsabschnitt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Insbesondere sollte der maßgebliche Haltungsabschnitt bei Mastschweinen erst ab einem Lebendgewicht über 40 kg beginnen, da Ferkel nicht selten mit einem Lebendgewicht von über 30 kg in die Mast eingestallt werden. So soll vermieden werden, dass nicht noch Teile der Ferkelaufzucht vom Haltungsabschnitt Mastschwein erfasst werden.

54. Zu Anlage 4 Abschnitt I: Haltungsform „Stall“ TierHaltKennzG

Anlage 4 Abschnitt I ist wie folgt zu fassen:

„Abschnitt I Haltungsform „Stall“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall“ zu verwenden, wenn die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.“

Begründung:

Klarstellung, dass die Haltungsform Stall schlicht dem gesetzlichen Standard entspricht und alle Haltungsformen umfasst, die nicht dem Standard der Haltungsformen II, III und IV entsprechen.

55. Zu Anlage 4 Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“ Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa TierHaltKennzG

Die vorgesehene Vorgabe, dass „das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima“ haben muss, ist näher zu konkretisieren, um Klarheit für die vielen Grenzfälle zu erhalten, für die eine unstrittige Einordnung als „Stall mit oder ohne wesentlichen Einfluss des Außenklimas“ nicht möglich sein dürfte. So entsteht allein durch Öffnung von Fenstern ein wesentlicher Einfluss des Außenklimas auf das Stallklima.

56. Zu Anlage 4 Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“ TierHaltKennzG

Die Übergänge von Frischlufstallungen zu Stallungen mit Auslauf sind in der Praxis fließend. Für eine zweifelsfreie Beurteilung durch den Betriebsleiter und die Kontrolleinrichtung ist eine exakte Abgrenzung zwingend erforderlich. Die Abgrenzung von Stallungen mit Auslauf zu Frischlufstallungen ist daher zu konkretisieren.

57. Zu Anlage 4 Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“ Tabelle 2 TierHaltKennzG

Nach den Ausführungsbestimmungen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung können nur überdachte Auslaufflächen der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zugerechnet werden. Es ist daher klarzustellen, ob nur überdachte

oder die gesamte Fläche des Auslaufs der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zuzurechnen ist.

58. Zu Anlage 9 Überschrift TierHaltKennzG

In Anlage 9 ist in der Überschrift der Buchstabe „n“ zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der behoben werden soll.